

Allgemeines

Das Ziel des Verbandes der PUDELFREUNDE ist die Zucht eines gesunden, leistungsfähigen, hochveranlagten, farbreinen Pudels mit vollendetem Gebäude, fehlerlosem Gebiss, dichter, farbbeständiger Wolle und von festem, aufmerksamen Wesen, so wie dies in dem bei der FCI niedergelegten Rasstandard des Pudels im einzelnen aufgeführt ist.

Für die Erreichung dieses Ziels gibt die folgende Zuchtordnung den äußeren Rahmen durch Lenkung der Pudelzucht und Schutz der Mutterhündin. Der züchterische Erfolg hängt jedoch im Wesentlichen sowohl von dem Können und Wollen, von der Ausdauer und dem Idealismus der Züchter, als auch von den kynologischen Erfahrungen der Zuchtwarte und Zuchtrichter ab.

Die Zuchtordnung wird vom Hauptzuchtwart und vom Zuchtausschuss des VDP auf der Grundlage des Internationalen Zuchtreglements der FCI und der Zuchtordnung des VDH erstellt und nach Bestätigung durch das Präsidium beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten und ihre Zuchtvorhaben danach auszurichten.

§ 1 Der Zuchtwart (ZW)

Der ZW hat die Aufgabe, die Züchter zu beraten, ihnen bei Bedarf zu helfen und die Zuchten zu überwachen. Die Tätigkeit des ZW ist ehrenamtlich. Bei Inanspruchnahme desselben, sind ihm jedoch die entstehenden Auslagen durch den Züchter zu erstatten (siehe Gebührenordnung). Alle Anträge an den Hauptzuchtwart sind grundsätzlich über den zuständigen ZW einzureichen. Die Zulassung und Abberufung des ZW erfolgt durch den HZW (siehe ZW-Ordnung).

§ 2 Der Hauptzuchtwart (HZW)

Der HZW wird von der GV gewählt und ist der Leiter des Zuchtwesens, er muss bestätigter ZW sein. Er hat die Pflicht, die ZW zu beraten und die Zucht, die Haltung sowie die Aufzucht der Pudel im VDP zu überwachen; er ist für den Einsatz der ZW verantwortlich und hat für deren Ausbildung Sorge zu tragen. Er ist auf das Zuchtziel und die damit verbundenen Aufgaben des VDP verpflichtet. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind qualifizierte Kenntnisse über das Zuchtbuch sowie Erfahrung in der Zucht und Aufzucht, in Haltings- und Fütterungsfragen und in der Beurteilung der Rassekennzeichen des Pudels.

Gegen die Entscheidungen der ZW und der Zuchtrichter in Zuchtangelegenheiten

ist die Beschwerde an den HZW zulässig. Ebenso kann gegen die Ablehnung der Eintragung eines Wurfs durch das Zuchtbuchamt und die Ablehnung der Ausstellung von Ahnentafeln Beschwerde beim HZW eingelegt werden.

§ 3 Der Zuchtausschuss (ZA)

Der ZA wird von der GV gewählt und setzt sich aus 3 erfahrenen Züchtern zusammen. Er dient der Förderung der Zucht und arbeitet Vorschläge aus. Der ZA entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des HZW. Die Beschwerden müssen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an den Obmann des ZA eingereicht werden. Vor der Entscheidung des ZA muss der HZW eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme des HZW muss innerhalb von 14 Tagen an den ZA gesandt werden. Der ZA muss innerhalb von 3 Wochen eine Entscheidung treffen und diese unverzüglich dem HZW mitteilen, bevor sie der Antragsteller bekommt. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen.

§ 4 Zuchtvoraussetzungen

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Das Tierchutzgesetz muss eingehalten werden und die VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden müssen erfüllt sein. Die Hundehaltung- und Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein; dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzungen. Der Züchter ist verpflichtet, für eine gesunde Aufzucht der Welpen Sorge zu tragen. Bei dauernder, ausschließlicher Käfighaltung wird keine Zuchterlaubnis erteilt.

§ 5 Prüfung auf Zuchttauglichkeit (ZTP)

Alle Rüden und Hündinnen müssen vor ihrer Verwendung zur Zucht einer ZTP unterzogen werden. Ausländische Rüden sind nach den in ihrem Land gültigen Bedingungen zugelassen. Die Termine zu den ZTP werden durch die Gruppen nach eigenem Ermessen festgelegt. Sie sollen auf der zu diesem Zweck einberufenen Prüfung oder auf Zuchtschauen stattfinden. Die Prüfungen werden durch einen VDP-Zuchtrichter vorgenommen. Diese sind bei ihren Entscheidungen hinsichtlich der Zuchttauglichkeit an die Zuchtordnung und den FCI-Standard gebunden.

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP)

Zucht - Ordnung

Das Mindestalter für die Zulassung zur ZTP beträgt nach Vollendung des folgenden Lebensmonats für:

Toy-, Zwerg- und Kleinpudel-Rüden	12 Monate
Toy-, Zwerg- und Kleinpudel-Hündinnen	15 Monate
Großpudel-Rüden	15 Monate
Großpudel-Hündinnen	18 Monate

Bei der ZTP sind dem Zuchtrichter vorzulegen:

- a) Die Ahnentafel des zu prüfenden Pudels
- b) Es wäre wünschenswert, wenn die Pudel auf einer Zuchtschau gezeigt würden und mindestens die Wertnote SG (sehr gut) erreicht haben.
- c) Quittung über den bezahlten Beitrag.

Der VDP als Rassehunde-Zuchtverein im VDH ist verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von ihm betreuten Pudeln zu erfassen, zu bekämpfen und ihre Entwicklung ständig aufzuzeichnen.

Deshalb müssen vor der ZTP folgende Untersuchungen erfolgen:

- d) Es muss eine Augenuntersuchung auf erblichen Katarakt erfolgen, die nicht älter als 6 Monate sein darf. Diese Untersuchung muss alle 2 Jahre bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres durchgeführt werden. Ferner muss eine Untersuchung auf PRA erfolgen. Diese sollte von einem Tierarzt des DOK sein und die Bewertung nur in VDH oder VDP - Bewertungsbögen eingetragen werden. Diese Untersuchung muss alle 2 Jahre bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres durchgeführt werden. Liegt ein PRA-prcd Genetiktest mit dem Ergebnis „Normal/frei“ oder „Träger“ vor, erfolgt die erste tierärztliche Untersuchung auf PRA im Alter von 5 Jahren. Es dürfen nur Rüden und Hündinnen mit den Befunden „Normal/frei“ (AxA) oder „Normal/frei“=A mit „Träger“=B (AxB) verpaart werden. Die letzte PRA - Untersuchung muss nach dem vollendeten 6. Lebensjahr erfolgen.
- e) Liegt ein PRA-prcd Genetiktest vor, wird dieses Ergebnis nach Übersen-

dung des Testberichtes in die Ahnentafel / Zuchtbuch eingetragen.

- f) Bei Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln eine tierärztliche Bescheinigung, dass der Pudel frei von Kniescheibenluxation ist.
- g) Bei Großpudeln der Eintrag des Zuchtbuchamtes über das Ergebnis der Röntgenuntersuchung auf HD (Hüftgelenkdysplasie). Es dürfen nur Rüden und Hündinnen mit den Befunden A = HD frei und B = Übergangsform zur Zucht zugelassen werden. Pudel mit dem Befund B dürfen nur mit Pudel verpaart werden, die den Befund A haben.

Entsprechende Formulare müssen vor der Untersuchung bei der Hauptgeschäftsstelle angefordert werden. Die VDH Formulare für PRA und Patella sind den VDP - Formularen gleichgestellt. Bei den Patella Formularen des VDH ist das Krankheitsbild in 4 verschiedene Gradstufen eingeteilt. Grad 0 gilt für keine Anzeichen, Grad 4 für schwere Luxation. Auf dem Befundbogen des VDP entspricht die Patella Luxation negativ = Grad 0 bis Grad 1 des VDH Befundbogen. In die Ahnentafeln werden alle Ergebnisse vom Zuchtbuchamt eingetragen, das die Originalbescheinigungen der ärztlichen Untersuchungen einbehält. Bei Befund Grad 1 darf nur mit Zuchtpartner verpaart werden, deren Befund Grad 0 aufweist.

Pudel, die einen PL - Befund Grad 2 oder schlechter haben, sind von der Zucht ausgeschlossen.

- h) Bei Verdacht auf Knickrute, wird die ZTP solange nicht bestätigt, bis ein Attest mit Röntgenaufnahme vorliegt. In Zweifelsfällen muss ein vom VDP bestellter Gutachter entscheiden. Die Röntgenaufnahme ist dann über die HG an den zuständigen Gutachter einzusenden.

Es werden folgende Bewertungen erteilt:

1. zur Zucht zugelassen
2. zur Zucht nicht zugelassen.

Das Ergebnis der ZTP, die festgestellte Widerristhöhe, die Gebäudelänge sowie der Befund des Gebisses des geprüften Pudels werden durch den Richter in die Ahnentafel eingetragen, unterschrieben und vom Zuchtbuchamt bestätigt. Die Zuchtzulassung erlangt erst dann Gültigkeit, wenn die mit der Eintragung versehene Ahnentafel wieder in den Händen

des Eigentümers des geprüften Pudels ist. Eine vorherige Zuchtverwendung ist nicht statthaft. Für die ZTP ist eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr zu bezahlen. Pudel, die noch nicht tätowiert sind oder deren Tätowier- Nr. nicht mehr lesbar ist, müssen vor der ZTP gechipt werden.

§ 6

Zwingersnamenschutz

Jeder Züchter ist verpflichtet, vor Durchführung seines Zuchtvorhabens seinen Zwingersnamen schützen zu lassen. Für den Zwingersnamen sollten mindestens 8 Vorschläge in der Reihenfolge der Wichtigkeit von 1-8 auf dem Zwingersnamenschutz-Antrag eingetragen sein. Dieser ist beim zuständigen ZW erhältlich. Nach Prüfung des Antrages durch das ZBA erhält der Züchter die Zwingersnamen-Urkunde zugesandt. **Zwingersnamen werden im VDP nur über die FCI geschützt (Internationaler Zwingersnamenschutz).**

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte an Rüde/Hündin, kann das Zucht-recht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingersgemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingersname geführt werden. Bei Zwingersgemeinschaften kann der Zwingersname nur in dem FCI-Land geschützt werden, in dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Das ZBA führt Listen der national und international geschützten Zwingersnamen des VDP.

Bei Auflösung von Zwingersgemeinschaften kann nur eine Partei den Zwingersnamen weiterführen.

Der Zwingersname erlischt, wenn der Züchter nachweislich Mitglied eines der FCI / dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.

§ 7

Erlaubte Paarungen

Größe:

Toy- mit Toypudel	(bis 27,9 cm)
Zwerg- mit Zwergpudel	(28 - 35 cm)
Klein- mit Kleinpudel	(35,1 - 45 cm)
Groß- mit Großpudel	(45,1 - 62 cm)

Farbe:

Es können Pudel in den international anerkannten Standardfarben schwarz, weiß, braun, silber und apricot mit gleichfarbigen Partnern verpaart werden. Die Paarungen verschiedenfarbiger Pudel in den Farben schwarz mit braun, weiß oder apricot, sowie in der Farbvariante silber mit weiß sind erlaubt.

Zähne:

Pudel mit fehlenden Prämolaren dürfen nur mit vollzahnigen Partnern gepaart werden.

§ 8

Inzucht

Unter Inzucht versteht man die Paarung unter Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie, z. B. Großvater, Enkel, Halbgeschwister, Onkel und Nichte, Neffe und Tante, Vetter und Cousine. Die Paarung von Pudeln, die unter den Begriff der Inzucht fallen, wird vom zuständigen ZW genehmigt. Dieser hat bei der Genehmigung der Inzucht mit großer Sorgfalt vorzugehen. Tiere, bei denen innerhalb der Verwandtschaft oder den bereits vorhandenen Nachkommen grobe Fehler bekannt geworden sind, dürfen nicht zur Inzucht verwendet werden.

§ 9

Mieten einer Hündin zur Zucht

Das Mieten einer Hündin zur Zucht muss vom HZW genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist dem Zuchtbuchamt mit der Wurfabnahme vorzulegen. Die Hündin muss 3 Wochen vor der Geburt bis zur Wurfabnahme in Gewahrsam des Züchters sein. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

§ 10

Zwingerbuch

Jeder Pudelzüchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

1. Zu- und Abgänge von Zuchttieren mit Angabe des Wurfes, Name und Zuchtbuchnummer, Datum der ZTP und die Widerristhöhe des verwendeten Deckrüden sowie Anschrift seines Besitzers.
2. Decktag.
3. Wurfes und Wurfesergebnisse sowie Abgänge von Jungtieren durch Verkauf, Tod, Tötung, die Zuchtbuch- und Tätowier- Nummern der Welpen.
4. Anschriften der Käufer der Jungtiere. Das Zwingerbuch ist dem zuständigen ZW, dem HZW und dem ZA jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen, in das einzutragen sind:

1. Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurfes, der Zuchtbuch- und Tätowier-Nr. ,

2. Name und Zuchtbuchnummer, Wurfdatum, Datum der ZTP und die Widerristhöhe der belegten Hündin sowie Anschrift ihres Besitzers.

3. Decktag,

4. Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist beim Belegen einer Hündin dem Besitzer derselben vorzulegen. Es ist dem zuständigen ZW, dem HZW und dem ZA jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Deckrüdenwahl und Deckanzeige-Karte

Jede beabsichtigte Paarung ist dem zuständigen ZW rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und seine Zustimmung ist einzuholen. Der Züchter kann grundsätzlich den zu seiner Hündin passenden Rüden frei wählen. Der ZW hat bei der Deckrüdenwahl nur eine beratende Funktion, ist aber verpflichtet, auf die Einhaltung der Zuchtordnung zu achten und nur bei begründeten Bedenken seine Zustimmung zu verweigern. Er hat darauf zu achten, dass die beiden Tiere in Größe und Typ zusammenpassen, und dass Mängel der Hündin durch den Rüden ausgeglichen werden. Der Züchter erhält vom zuständigen ZW eine vollständig ausgefüllte Deckanzeige-Karte, auf der der ZW seine Zustimmung zu der Paarung unterschriftlich bestätigt.

Die Bestätigung kann nur erfolgen, wenn die erforderlichen PRA - Untersuchungen gemäß § 5, Abs. 6 durchgeführt wurden (Der Decktag ist maßgebend). Bei Rüden aus anderen Verbänden (auch Ausland) müssen die in unserer Zuchtordnung verlangten Untersuchungen vor dem Decktag mit einer tierärztlichen Bescheinigung vorgelegt werden. Bei Rüden aus dem Ausland ohne ZTP erfolgt keine Angabe der Größe in Zentimeter auf der Deckkarte, außer ein Richter bestätigt schriftlich, dass er den Rüden nachgemessen hat.

Bei Ablehnung eines Rüden durch den ZW steht dem Züchter das Recht des Einspruches beim HZW zu. Für zur Zucht zugelassene Rüden gibt es keine Altersbeschränkung.

§ 13

Belegung der Hündinnen

Eine Hündin soll nur einmal im Jahr belegt werden. Nach erfolgreicher Belegung muss mindestens ein Zeitraum von 10 Monaten bis zur nächsten Belegung eingehalten werden (gerechnet von Decktag zu Decktag). Hündinnen dürfen bis zu ihrem 8. Geburtstag belegt werden (z.B. Wurfstag 28. 3. 86: letzter Belegtag 28. 3. 94). Wird eine Hündin auf Antrag (Son-

dergenehmigung durch HZW) vorzeitig belegt, darf die Hündin erst nach 16 Monaten erneut belegt werden. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen

§ 14

Verkauf einer belegten Hündin

Beim Verkauf einer belegten Hündin ist ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschließen, in welchem Abmachungen über die Übertragung des Zuchtrechtes festgelegt sind. Dieser Kaufvertrag ist dem HZW zur Genehmigung vorzulegen und bei der Wurfabnahme mit den übrigen Papieren dem Zuchtbuchamt zur Einsichtnahme einzureichen.

§ 15

Deckentschädigung und Deckschein

Die Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Rüden- und Hündinnen-Besitzer. Um Differenzen zu vermeiden, sind auf alle Fälle die Abmachungen zwischen Rüden- und Hündinnen-Eigentümer auf dem Deckvertrag des VDP zu vermerken und zu unterschreiben. Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich vom zuständigen Zuchtwart gegen festgelegte Gebühr einen Deckschein zu besorgen und diesen ausgefüllt und unterschrieben bis zur 6. Woche nach der Geburt der Welpen an den Züchter zu senden. Bei Nichteinhaltung kann eine Rüdensperre angeordnet werden.

§ 16

Deckakt

Die Eigentümer der Hündin und des Deckrüden sind verpflichtet, bei jedem Deckakt als Zeugen persönlich anwesend zu sein. Im Verhinderungsfalle können die Eigentümer eine andere Person als Zeuge des Deckaktes bevollmächtigen. Ist der Eigentümer des Rüden und der Hündin dieselbe Person, so muss zu dem Deckakt ein unparteiischer Zeuge, am besten in der Person des ZW, hinzugezogen werden, der den Deckakt bescheinigt. Die vom ZW unterschriebene Deckanzeige-Karte muß dem Deckrüden-Eigentümer vor Vollzug der Paarung vorgelegt werden. Der vollzogene Deckakt ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich durch die vom Züchter und Deckrüden-Eigentümer bzw. dem Zeugen unterschriebene Deckanzeige-Karte anzuzeigen. Zwischen den einzelnen Deckakten eines Rüden bei verschiedenen Hündinnen muss eine Mindestzeit von 24

Stunden liegen. Künstliche Besamung ist nicht gestattet. In begründeten Sonderfällen kann vom HZW die Genehmigung in Übereinstimmung mit dem Internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden.

§ 17 Unbeabsichtigte Paarung

Eine unbeabsichtigte Paarung muss dem ZW unverzüglich gemeldet werden und ist in das Zwingerbuch des Züchters einzutragen. Über die Eintragung eines darauf folgenden Wurfes in das Zuchtbuch entscheidet der HZW nach Prüfung aller Unterlagen. Bei einer unbeabsichtigten Verpaarung muss gegebenenfalls ein Vaterschaftstest durchgeführt werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

Nach einem ersten unbeabsichtigten Deckakt / Wurf müssen € 200,00 gezahlt werden. Bei weiteren unbeabsichtigten Deckakten / Würfen müssen € 300,00 gezahlt werden.

Wenn nach der ersten unbeabsichtigten Verpaarung nach drei Jahren keine Fehlverpaarung erfolgt ist, dann ist die Strafe verjährt.

Wenn nach der zweiten unbeabsichtigten Verpaarung nach drei Jahren keine Fehlverpaarung erfolgt ist, dann ist die Strafe verjährt. Es gilt immer der Wurfstag als Termin. Nach drei Jahren werden dann wieder € 200,00 berechnet. Die Berechnung erfolgt durch das Zuchtbuchamt per Nachnahme mit den Ahnentafeln der Welpen.

Bei einer unbeabsichtigten Verpaarung einer Hündin über das 10. Lebensjahr hinaus muss der Züchter die doppelte Strafe € 400,00 zahlen und erhält einen Verweis.

§ 18 Wurfmeldung und Wurfkontrolle

Sobald der Wurf gefallen ist, ist der zuständige ZW unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Laut Tierschutzgesetz ist das Kupieren der Ruten ab 01.06.1998 verboten. Der Züchter hat dem ZW zu ermöglichen, Kontrollen von Wurf, Mutterhündin und Aufzuchtbedingungen durchzuführen. Der Wurf soll durch den ZW in den ersten 8 Wochen nach Möglichkeit zweimal besichtigt werden.

Die Jungtiere sind mindestens 8 Wochen bei der Mutter zu belassen und vom Züchter aufzuziehen.

§ 19 Übergroße Würfe

Bei zahlenmäßig übergroßen Würfen (Toy mehr als 4, Zwerg mehr als 6, Klein mehr als 8, Groß mehr als 10 Welpen) sollen

die überzähligen Welpen einer Amme übergeben werden. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, können die Welpen bei der Mutter verbleiben und müssen frühzeitig zugefüttert werden. Es ist eine ausgedehnte Betreuung durch den ZW erforderlich. Die Mutterhündin erhält eine 16monatige Ruhepause und darf erst nach diesem Zeitpunkt wieder belegt werden.

§ 20 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche durch den zuständigen ZW erfolgen, und zwar grundsätzlich nur im Zwinger des Züchters. Die Wurfabnahme darf nicht durch einen ZW erfolgen, der Besitzer der Mutterhündin oder des Deckrüden ist. Die Welpen müssen rechtzeitig entwurmt werden. Der Züchter ist verpflichtet, die Jungtiere vor der Wurfabnahme gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose durch einen Tierarzt impfen zu lassen. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Die Würfe eines Züchters beginnen mit Buchstaben fortlaufend nach dem Alphabet. Bei der Wurfabnahme werden die Welpen immer nach der Größe der Mutterhündin eingetragen. Sämtliche Welpen müssen bei der Wurfabnahme durch Tätowierung im linken bzw. im rechten Ohr oder mit einer Chip-Nummer kenntlich gemacht werden. Die Tätowiernummer oder Chip-Nummer wird in den Impfpass eingetragen.

Der Züchter hat bei der Wurfabnahme vorzulegen:

- a) die Ahnentafel der Mutterhündin mit Eintrag über Zuchtzulassung
- b) die Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden mit Eintrag über Zuchtzulassung. Ist der Züchter gleichzeitig Besitzer des Deckrüden, muss die Original-Ahnentafel des Deckrüden vorgelegt werden.
- c) der vom Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckschein
- d) das Zwingerbuch
- e) die Impfpässe der Welpen mit Eintrag über die Grundimmunisierung (SHLP).

Der ZW prüft die Unterlagen und erstattet auf dem Wurfmeldeschein einen Bericht über die Welpen, über das körperliche Befinden des Muttertieres und über den Zustand des Zwingers.

Bei Rüden aus dem Ausland von denen keine ZTP vorliegt, erfolgt keine Angabe

der Größe in Zentimeter im Wurfmeldeschein, Zuchtbuch und in den Ahnentafeln der Welpen, außer ein Richter bestätigt schriftlich, dass er den Hund nachgemessen hat.

Ein Versuch, den ZW bei der Wurfabnahme zu täuschen (beispielsweise durch Ausschneiden, Färben o. ä. von weißen Haaren bei Jungtieren), muss durch einen Verweis oder Zwingersperre geahndet werden. Die Pudeln, nach denen nachweislich Nachkommen mit erheblichen Erbfehlern fallen, können nach Überprüfen durch den HZW von der weiteren Verwendung zur Zucht ausgeschlossen werden.

Knickruten (Unebenheiten an der Rute) müssen bei der Wurfabnahme der Welpen vom Zuchtwart erfasst und im Wurfmeldeschein eingetragen werden. Sollte der Züchter anderer Meinung sein als der Zuchtwart, muss er aufgrund einer Röntgenaufnahme und auf eigene Kosten nachweisen, dass es sich nicht um eine Knickrute handelt. Die endgültige Bewertung erfolgt durch einen Gutachter, an den die Röntgenaufnahme zu senden ist.

Folgende Abweichungen bei der Wurfabnahme müssen im Wurfmeldeschein und in die Ahnentafel eingetragen werden:

1. Knickrute
2. Vor- und Rückbiss
3. Fehlen von Zähnen
4. Hodenfehler
5. Fehlfarben
6. Afterkrallen.

Sollte sich später herausstellen, dass der Fehler nicht mehr da ist (z. B. die Hoden sind da oder alle Zähne sind vorhanden), muss der Pudel einem VDP-Richter vorgestellt werden, der dann schriftlich bescheinigt, dass die Fehler nicht mehr vorhanden sind. Die schriftliche Bestätigung muss an das Zuchtbuchamt gesandt werden, damit der Fehler aus der Ahnentafel gelöscht wird.

§ 21 Zuchtbuchamt (ZBA)

a) Wurfeintragung

Nach Abnahme des Wurfes hat der ZW Wurfmeldeschein, Deckschein und Ahnentafel der Elterntiere innerhalb von 8 Tagen nach Wurfabnahme an das ZBA per Einschreiben einzusenden. Die Wurfdaten sowie die Wurfstärke werden in die Ahnentafel der Mutterhündin eingetragen. Das ZBA ist berechtigt, in die Ahnentafeln der Welpen einen Vermerk über bei der Wurfabnahme festgestellte Mängel einzutragen. Welpen mit erheblichen Erbfehlern erhalten in die Ahnentafeln den Vermerk: Zur Zucht nicht geeignet.

Für die Eintragung in das Zuchtbuch und die Ausstellung der Ahnentafeln bestehen festgesetzte Gebühren. Die eingesandten Ahnentafeln erhält der Züchter zusammen mit den Ahnentafeln der Welpen per Nachnahme zurück. Den Deckschein und den Wurfmeldeschein behält das ZBA.

Ahnentafeln dürfen vom Zuchtbuchamt erst dann ausgestellt werden, wenn auch die Deckkarte und die Wurfmeldung dem Zuchtbuchamt vorliegt.

b) Register

In das Register können Pudeln eingetragen werden, deren Abstammung nicht lückenlos in 3 anerkannten Zuchtbuch-Generationen nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorhergehender Überprüfung durch einen VDP-Zuchtrichter den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen. In dem Register eingetragene Pudeln können ab der 4. Generation in das reguläre Zuchtbuch übernommen werden.

c) Zuchtbuch

Das ZBA gibt jedes Jahr ein gedrucktes Zuchtbuch heraus, in dem alle Würfe und Registrierungen des vergangenen Jahres eingetragen sind. Der Bezug des Zuchtbuches ist für Züchter und Deckrüdenbesitzer, die in dem jeweiligen Jahr einen Wurf bzw. eine Deckung hatten, obligatorisch.

§ 22

Abgabe von Jungtieren

Der Verkauf von Jungtieren ist eine Angelegenheit zwischen Züchter und Käufer, nicht eine solche des VDP. In Zweifelsfällen wird die Beratung durch den ZW empfohlen. Es ist angeraten, einen Kaufvertrag des VDP abzuschließen. Sollten Welpen bei der Abgabe Mängel aufweisen, wie z. B. Vor- oder Rückbiss, Schneidezahnverlust, Hodenfehler, Knickrute, Afterkrallen usw., ist der Züchter verpflichtet, den Käufer darauf aufmerksam zu machen. Der Impfpass ist dem Käufer bei Abgabe des Jungtieres auszuhändigen und der Käufer ist auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen. Vor Abgabe der Ahnentafel des Jungtieres an den Käufer ist der Eigentumswechsel auf der Ahnentafel mit Name und Adresse des Käufers, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

§ 23

Sondergenehmigung

Bei allen vorgenannten Bestimmungen kann bei dem HZW eine Sondergenehmi-

VERBAND DER PUDELFREUNDE DEUTSCHLAND e.V. (VDP)

Zucht - Ordnung

gung beantragt werden. Dieser Antrag muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Zuchtvorhaben über den zuständigen ZW eingereicht werden.

§ 24 Nachzuchteintragungs- und Zwingersperre

Bei wissentlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Zuchtordnung kann der HZW gegen ein Mitglied Nachzuchteintragungssperre für einzelne oder mehrere Hunde oder Zwingersperre für den ganzen Zwinger anordnen.

Abkürzungen:

HG	=	Hauptgeschäftsstelle
HZW	=	Hauptzuchtwart
ZW	=	Zuchtwart
ZTP	=	Zuchttauglichkeitsprüfung
HD	=	Hüftgelenkdysplasie
PRA	=	Progressive Retina Atrophie
SG	=	Sehr gut
ZBA	=	Zuchtbuchamt

Zuchtausschuss

Andrea Ernst
Obfrau des Zuchtausschusses

Präsidium

B. Peterburs
Präsident

Änderungen:

- 6/9/92 Durch Beschluss des Zuchtausschusses und Genehmigung des Präsidiums, § 5, d und § 13, Abs.2
- 6/92 Änderung des Standards, bei Großpudel = max. 62 cm Widerristhöhe
- 1/93 Änderung § 21,1 Abs. und § 22 a
- 1/93 Änderung § 5, f
- 8/95 Änderung § 3 - Unterstrichen - durch Präsidiumsbeschluss

- 3/98 § 18 Änderung durch Präsidiumsbeschluss

- 6/98 § 19 Änderung durch Tierschutzgesetz

- 1/99 § 7 Änderung durch Präsidiumsbeschluss

- 08/01 § 5 Abs. f Ergänzung durch Präsidiumsbeschluss aufgrund des

Antrags vom Zuchtausschuss und Hauptzuchtwart.

06/02 § 5 Abs. g Ergänzung durch Präsidiumsbeschluss am 7. 6. 2002 aufgrund des Antrags vom Hauptzuchtwart.

06/03 § 18, Abs.2, § 21 Abs. 2 und Abs. 5. und § 22 Abs. 2 durch Präsidiumsbeschluss am 9. 3. 2003

03/05 § 18, Abs. 4 Ergänzung durch Präsidiumsbeschluss am 19.03.2005

01/07 geändert auf der Präsidialsitzung am 6. 1. 2007